

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben beschlossen:

### **Artikel 1**

Dem § 5 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

- (5) Entsprechend § 6d Abs. 3 KAG LSA werden die beitragsauslösenden Straßenbaumaßnahmen bei nicht dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen (Anliegerstraßen) unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der späteren Beitragspflichtigen gestellt. Die Zustimmung muss schriftlich erklärt werden. Die Entscheidung der später Beitragspflichtigen wirkt auch gegen die Rechtsnachfolger.

Für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Wird die erforderliche Mehrheit zur Zustimmung (50% plus eine Stimme) nicht erreicht, hat der Stadtrat die Angelegenheit zu entscheiden.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 13. Dezember 2018

In Vertretung

W e n d l e r  
Stellv. Bürgermeisterin